

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Universität Potsdam, der Humboldt Universität und der Freien Universität in Berlin

Vom 21. September 2016

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 21. September 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungskommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Universität Potsdam. Sie ergänzt die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO).

§ 2 Zulassungskommission

(1) Für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen ist der von der Universität Potsdam eingesetzte Prüfungsausschuss als Zulassungskommission tätig. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der gemeinsamen Kommission über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zulassungsentscheidung wird von der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität in Berlin anerkannt.

(2) Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
 - insgesamt 45 LP auf Grundlage des Transkript einer Hochschule in drei der folgenden Bereiche nachgewiesen werden: insbesondere Politische Theorie, Politische Systeme, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik, Verwaltungswissenschaft, Public Policy, Methoden der empirischen Sozialforschung, Völkerrecht, EU Recht oder Wirtschaftspolitik. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen,
 - sollte die Bewerberin oder der Bewerber bis zu 2 Leistungspunkte weniger als die geforderten Leistungspunkte nachweisen, prüft der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob die Bewerberin/der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen trotz fehlender Leistungspunkte erfüllt;
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den unter a) geforderten Qualifikationen besteht,
- c) englische Sprachkenntnisse, bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 16. November 2016.

nicht Englisch ist, die mindestens der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Ergänzend zu § 4 Abs. 2 ZulO gelten folgende weitere Sprachnachweise:

- Erwerb der Hochschulreife an einer Schule, in der zu mehr als 50 % in englischer Sprache unterrichtet wird,
- Abgeschlossenes Studium der Anglistik/Amerikanistik,
- Sprachlehrer-Diplom für Englisch,
- Abschluss eines Studiums, das zu mehr als 50 % in englischer Sprache durchgeführt wurde;

über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss,

- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht deutsche Staatsangehörige nach § 9 Abs. 1 BbgHG sind, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2); als gleichwertige Nachweise werden anerkannt:

- Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs,
- TestDaF, mindestens TDN 4 im Durchschnitt, aber kein Teilbereich darf unter TDN 3 sein,
- Deutsches Sprachdiplom der Stufe II der Kultusministerkonferenz mit dem Niveau C1,
- Goethe-Zertifikat C2,
- Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch,
- Hochschulreife an einer deutschen Schule,
- Abschluss eines Studiums, das zu mehr als 50 % in deutscher Sprache durchgeführt wurde,
- Abgeschlossenes Studium der Germanistik im Hauptfach,
- Sprachlehrer-Diplom für Deutsch,
- Hochschulabschluss als „Dolmetscher“ oder „Übersetzer“ mit Deutsch als Hauptfach;

über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 4 **Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen zum ersten Fachsemester ist zum Wintersemester möglich.

(2) Der Bewerbungszeitraum für das Wintersemester ist vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 1. Februar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben b) bis f) und Abs. 4 ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) ein Zulassungsantrag gemäß § 5 Abs. 1,
- b) Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 c und d,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf.

§ 5 **Hochschulauswahlverfahren**

(1) Eine wirksame Bewerbung setzt voraus, dass das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular inkl. aller erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist elektronisch bei der Universität Potsdam c/o Masterstudiengang Internationale Beziehungen vorliegen und der unterzeichnete Zulassungsantrag gemäß § 4 Abs. 3 a) bis zum Ende der Bewerbungsfrist bei der Universität Potsdam eingegangen ist.

(2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(3) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 51 %,
- b) Relative Note mit 13 %,
- c) Nachweis über Praxiserfahrung mit 16 %.

Es werden folgende Punktwerte nach Anhang 1 Variante 1 ZulO vergeben:

Keine einschlägige Praxiserfahrung bzw. Praxiserfahrung im Umfang von bis zu acht Wochen: 133 Punkte.

In Abhängigkeit von der Dauer der einschlägigen Praxiserfahrung im Ausland:

1. Praxiserfahrung von acht bis 24 Wochen: 34 Punkte,
2. Praxiserfahrung länger als 24 Wochen: 1 Punkt.

In Abhängigkeit von der Dauer der einschlägigen Praxiserfahrung im Inland:

1. Praxiserfahrung von acht bis 24 Wochen: 67 Punkte,
2. Praxiserfahrung länger als 24 Wochen: 34 Punkte.

Werden einschlägige Nachweise aus dem Inland und Ausland eingereicht, erfolgt die Punktevergabe in Abhängigkeit der Dauer der einschlägigen Praxiserfahrungen:

1. Praxiserfahrung von acht bis 24 Wochen: 34 Punkte,
2. Praxiserfahrung länger als 24 Wochen: 1 Punkt.

- d) Nachweis über ein Studium im Ausland 10 %.
In Abhängigkeit von der Dauer des Studiums werden folgende Punktwerte vergeben:
1. kein Studium im Ausland bzw. weniger als 1 Semester: 133 Punkte,
 2. Studium im Ausland mindestens 1 Semester ohne Abschluss: 67 Punkte,
 3. Studium mit Abschluss im Ausland: 1 Punkt.
- e) Motivationsschreiben 10 %.
Die gleichwertigen Bewertungskriterien, welche Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sollen, sind:
- persönliche Motivation für das Studium des Masters Internationale Beziehungen und Begründung des Lebenslaufs,
 - Interesse am Fach Internationale Beziehung,
 - Integration des Studiums in die weitere Karriere und Lebensplanung,
 - Auseinandersetzung mit der Struktur und den Inhalten des Masters Internationale Beziehungen.
- Das Motivationsschreiben wird mit 1 - 133 Punkte nach Anhang 1 Variante 1 ZulO bewertet. Die Bewertung erfolgt wie folgt:
- sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,
 - gutes Motivationsschreiben: 34,
 - durchschnittliches Motivationsschreiben: 67,
 - schwaches Motivationsschreiben: 100,
 - nicht vorhanden: 133.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Internationale Beziehungen, die zum Wintersemester 2017/18 durchgeführt werden.